



Landesspielordnung des

AMERICAN FOOTBALL VERBAND BAYERN E.V.



Vorwort

Die Bestimmungen und Regeln der gültigen Bundesspielordnung (BSO) des American Football Verband Deutschland (AFVD) werden im AFVBy angewendet.

Die Landesspielordnung des AFVBy dient dazu, das Regeln und Vorschriften die abweichend zur BSO, Anwendung finden, zu dokumentieren und einen geregelten Spielbetrieb innerhalb des AFVBy zu gewährleisten.

Die Abweichungen zur gültigen BSO sind ausschließlich im internen Spielbetrieb des AFVBy gültig.

Die Landesspielordnung wird durch die Technische Kommission des AFVBy, jährlich einer Sichtprüfung unterzogen und eventuelle Änderungen durch das Präsidium beschlossen.

Es gilt jeweils nur eine aktuelle Fassung. Ältere Fassungen verlieren ihre Gültigkeit.

Analog zur gültigen BSO werden folgende Paragraphen (§) im AFVBy und seinem Spielbetrieb anders gehandhabt oder ausgeführt.

§ 1 Rechtsgrundlagen

Neben den in der BSO genannten Rechtsgrundlagen ist vor allem die Landesspielordnung sowie die Ligenstruktur des AFVBy die Grundlage des Spiel-betriebes in Bayern. Zudem kommt das aktuelle Jugendkonzept zur Geltung.

§ 2 Haftungsausschluss

Aus Entscheidungen der Organe des AFVBy können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden. Dies gilt jedoch nicht bei grober Fahrlässigkeit bzw. Vorsatz.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

Ergänzend gilt im verbandsinternen Spielbetrieb des AFVBy die Landesspielordnung in ihrer neuesten Fassung

§ 4 Persönlicher Geltungsbereich

Ergänzend gilt die Landesspielordnung.

§ 7 Allgemeine Pflichten der Vereine

5. Verbandsaufsicht:

Alle Spiele im Zuständigkeitsbereich des AFVBy können durch Beschluss der zuständigen Stelle unter Verbandsaufsicht gestellt werden.

6. Film- und Fotoaufnahmen:

Film- sowie Fotoaufnahmen, die von Vereinen des AFVBy im Spielbetrieb erstellt werden, sind auf Anforderung dem Verband zur Verfügung zu stellen

§ 10 Leistungsklassen

Im AFVBy werden die Leistungsklassen wie folgt benannt:

1. Erwachsene Tackle (männlich):

- 1.) GFL (AFVD)
- 2.) GFL 2 (AFVD)
- 3.) Regionalliga Süd
- 4.) Bayernliga
- 5.) Landesliga

2. Erwachsene Tackle (weiblich):

- 1.) GFLW 1 (AFVD)
- 2.) GFLW 2 (AFVD)

3. Jugendliche Tackle:

- 1.) GFL Juniors Süd (AFVD)
- 2.) U19 Bayernliga (entspricht Jugendleistungsliga)
- 3.) U19 Verbandsliga 9er
- 4.) U19 Verbandsliga 6er
- 5.) U16 Bayernliga 9er (gemischt)
- 6.) U16 Verbandsliga 9er (gemischt) Turnier Modus
- 7.) U16 Verbandsliga 6er (gemischt) Turnier Modus

4. Erwachsene Flagfootball 5er

- 1.) DFFL 1 (AFVD)
- 2.) DFFL 2 (AFVD)
- 3.) DFFLF (AFVD)
- 4.) FFL-Regionalliga
- 5.) FFL-Bayernliga

5. Jugendliche Flagfootball (gemischt):

- 1.) U19 Flag 5er
- 2.) U16 Flag (Feld) 9er
- 3.) U16 Flag (Feld) 5er
- 4.) U16 Flag (Halle) 5er
- 5.) U13 Flag (Feld) 7er
- 6.) U13 Flag (Feld) 5er
- 7.) U13 Flag (Halle) 5er
- 8.) U11 (Feld) 5er
- 8.) U11 (Halle) 5er
- 9.) U 9 (Feld) 5er

§ 13 Altersklassen

Im AFVBy sind die Altersklassen in dem jeweils gültigen Jugendkonzept festgelegt. (Dieses ist über den Servicebereich der AFVBY Website herunterladbar.)

§ 17 Frauen Spielbetrieb

Weibliche Jugendliche dürfen bis einschließlich des Jahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, weiterhin in der U16-Jugend (Tackle) Herren, eines Vereines eingesetzt werden. Analog gilt die J-Spielerpass-Regelung beim Spielbetrieb von Erwachsenen-Vollkontakt-Spielbetrieb (Tackle) der Frauen.

§ 20 Spielsaison

- 1. Saison:**
Die Pflichtspielsaison mit Ausnahme der Flag-Hallenligen findet zwischen dem 1. März und dem 30. November statt.
- 2. Spielruhe:**
Siehe BSO sowie die Regelungen des Freistaats Bayern. (siehe hierzu Feiertagsgesetz (FTG) Bayern: Artikel 3)
- 3. Kick-Off:**
Die Regel-Kick-Off-Zeiten im Spielbetrieb des AFVBy sind 11.00 Uhr (Jugend) und 15.00 Uhr (Senioren) an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen. Bei Doubleheadern dürfen die Kick-off Zeiten der beiden Spiele nicht mehr als vier Stunden auseinander liegen. Alle Abweichungen bedürfen einer Genehmigung der zuständigen Stelle.

§ 22 Terminverlegungen und Terminbestätigungen

Die zuständige Stelle für Terminverlegung ist der Ligaobmann. Die Heimspieltermine sind dem Ligaobmann per E-Mail spätestens 14 Tage nach Versand des Rahmenspielplans mitzuteilen. Änderungen am Rahmenspielplan müssen beim Ligaobmann beantragt und genehmigt werden.

§ 33 Spiellizenzen von Vereinen

6. Mindestpässe:

Folgende Ligen weichen von den Vorgaben der BSO in Bezug auf die Anzahl der Mindestpässe ab:

- Jugendliga

Die Abweichungen sind dem aktuell gültigen Jugendkonzept zu entnehmen.

6a. Herren:

Jugendspieler die nach BSO § 16, 3 für einer Herrenmannschaft aktiv sind, werden nicht der Mindestpassanzahl, der Herrenmannschaft, angerechnet.

6c. Abgabetermin für Spielerpässe:

Die Mindestpasszahlen zur Lizenzerteilung sind im Bereich des AFVBy bis zum 15. Dezember des Jahres zu erfüllen. Für folgende Spielklassen sind abweichende Termine vorgesehen:

- U16 Tackle: 15.07.
- U19 Flag-Feld: 15.07.
- U16 Flag-Feld: 15.07.
- U13/U11/U9 Flag-Feld: 28.02

8. Schiedsrichter:

Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet mindestens vier Spiele pro Saison zu absolvieren. Wenn weniger als vier Spiele abgeleistet werden so wird dieser Schiedsrichter nicht auf die Schiedsrichter Gestellungspflicht seines Vereins angerechnet. Jeder Schiedsrichter der eine Schiedsrichter-Ausbildung durchlaufen und diese mit einer Schiedsrichterlizenz abgeschlossen hat, ist im Geltungsbereich des AFVBy zu Einsätzen, nach seiner Lizenz, berechtigt.

8a. Gestellung von Schiedsrichtern:

Sollte es an einem Spieltag zu einem Engpass von verfügbaren Schiedsrichtern kommen, können gesetzte Spiele für diesen Tag gestrichen werden. Dabei werden die Heimspiele der Mannschaften vorrangig betrachtet, deren Verein, nicht die erforderliche Anzahl der Schiedsrichter, zur Erfüllung der Gestellungspflicht, stellt.

8b. Gestellung von Schiedsrichtern im Jugendspielbetrieb:

Abweichend zur BSO müssen Vereine, die am Jugendspielbetrieb teilnehmen, für jede gemeldete Mannschaft einer Altersklasse (Tackle und Flag) einen weiteren Schiedsrichter stellen.

§ 38 Spielgemeinschaften

Spielgemeinschaften im Herrenbereich sind nicht zulässig. Ausnahmen kann der AFVBy in seiner untersten aufstiegsberechtigten Liga genehmigen.

Spielgemeinschaften sind zur Teilnahme an den Playoffs berechtigt. Ein Aufstieg in eine höhere Liga als Spielgemeinschaft, ist nicht möglich

§ 39 Vereinsnamen, Schutz von Vereinsnamen durch Marken oder Gebrauchsmuster

Ein Vereinsname hat mindestens den Ort des juristischen Sitzes des Vereins zu enthalten. Die Beifügung eines weiteren Namensbestandteils ist zulässig. Dieser weitere Namensbestandteil darf nicht werblicher Natur sein. Die Bezeichnung nach einer Region ist nicht zulässig.

Spielgemeinschaften tragen keinen eigenen Namen da sie nur kurzfristiger Natur sind. Weiter behält sich der AFVBy folgende alleinige Namensgebung/Namensnutzung vor: Bavaria (und deren Abwandlungen) sowie Warriors (und deren Abwandlungen).

§ 40 Teilnahme von Mannschaften unter demselben Namen am Spielbetrieb

Die Teilnahme von zwei oder mehreren Teams oder Vereinen mit gleichem oder weitgehend identischem Team- oder Vereinsnamen am Spielbetrieb ist unzulässig. Dies gilt auch, wenn nicht ein Verein unter dem Namen einen Spielbetrieb durchführt, sondern ein Dritter.

Eine Teambezeichnung kann frühestens 3 Jahre nach dem Ausscheiden des ursprünglichen Verwenders aus dem AFVBy durch einen Dritten verwendet werden, es sei denn der ursprüngliche Verwender verzichtet auf diesen Bestandschutz.

§ 59 Vereinswechsel

Der Zeitraum für einen Wechsel ohne Wechselsperre endet automatisch mit dem Start des Spielbetriebes der betreffenden Liga.

§ 91 Einladung

Bei Ligen innerhalb des AFVBy gelten die, vom Ligaobmann, bekannt- gegebenen Spieltermine als offizielle Einladung.

§ 96 Mindestspielstärke

Folgende Ligen weichen von den Vorgaben der BSO in Bezug auf die Anzahl der Mindestpässe ab:

Jugendligen des AFVBy

Die Abweichungen sind den jeweiligem gültigen Jugendkonzept zu entnehmen. Weitere Ausnahmen werden durch die zuständige Stelle, bei Turnieren oder Turnierserien, festgelegt.

§ 106 Ergebnismeldung

Bayerische Vereine, die in den Ligen des AFVD unterstellten Spielbetrieb teilnehmen, haben bei einem Heimspiel nicht nur das Ergebnis an den AFVD zu melden, sondern auch, auf dem vorgesehenen Weg, an den Ergebnisdienst des AFVBy. Bei einem Auswärtsspiel, außerhalb des bayerischen Landesverbandes, muss das bayerische Gast Team, eine Meldung seines Spielergebnisses, an den Ergebnisdienst des AFVBy, auf dem vorgesehenen Weg senden. Die zeitliche Meldung hat gemäß der BSO zu erfolgen.

§ 121 Die Technische Kommission

Aufgabe der Technischen Kommission innerhalb des AFVBy ist die Erstellung der Landesspielordnung.

§ 123 Das Präsidium

Das AFVBy Präsidium ist oberstes Verwaltungsorgan innerhalb des AFVBy und leitet die Zentralverwaltung.

§ 133 Zuständigkeit

| | |
|---------------------|------------------------------------|
| Einspruchsstelle | >Ligaobmann |
| 1. Berufungsinstanz | >spielleitende Stelle Süd im AFVBy |
| 2. Berufungsinstanz | >AFVBy Sportausschuss |
| Revisionsinstanz | >Verbandsrechtsausschuss |

§ 137 Berufungsinstanz

Im Geltungsbereich des AFVBy, siehe LSO § 133.

§ 141 Rechtszug in Bagatellfällen

Im Geltungsbereich des AFVBy gilt folgende Regel:

Gegen Sperrstrafen von zwei bis fünf Spielen und Geldstrafen von 140,01 € bis 1.400,00 € endet der Rechtszug bereits bei der Berufungsinstanz. Die Entscheidung wird durch den Ligaobmann getroffen. Gegen dessen Entscheidung ist der Einspruch zur 1. Berufungsinstanz § 133 LSO gegeben. Die Anrufung einer weiteren Instanz oder die Revision zum Bundesrechtsausschuss ist unzulässig.

§ 145 Gebühren

Passgebühr für Spielerpässe 7,00 €

§ 146 Geldstrafen

Bei Spielgemeinschaften werden Geldstrafen zu gleichen Teilen von den beteiligten Vereinen getragen. Sollten die Partner eine andere Regelung wünschen so ist diese schriftlich dem Ligaobmann mitzuteilen.

§ 148 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist München.

§ 149 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Landesspielordnung, einschließlich der Aufhebung der Schriftform, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, wenn nicht ein zwingendes, weitergehendes Formerfordernis besteht.

§ 150 Unwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Landesspielordnung unwirksam sein oder werden, sollte diese Landesspielordnung eine Lücke enthalten, wird dadurch die Rechtswirksamkeit der Landesspielordnung im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen bzw. der Aufnahme einer lückenausfüllenden Bestimmung zuzustimmen, die dem wirtschaftlichen, sportlichen und sportrechtlichen Sinn und Zweck der Unwirksamkeit bzw. fehlenden Bestimmung am nächsten kommt.

§ 151 Bekanntmachung

Abgenommen vom Präsidium des AFVBy.

Ergänzende Regelungen:

I. Die Lizenzkommission

Die Lizenzkommission übernimmt im AFVBy der Vize-Präsident Sport, sowie zwei weitere Personen, die vom Präsidium benannt werden. Die Kommission überwacht die Einhaltung der Lizenzauflagen.

II. Lizenzerteilung

Die beantragte Lizenz für die laufende Saison wird automatisch erteilt, wenn zum Stichtag 28.02. alle erforderlichen Auflagen für die Lizenzerteilung beim AFVBy eingereicht wurden. Die Lizenz wird aufrechterhalten, solange nicht gegen die Lizenzauflagen verstoßen wird. Eine Lizenz kann auch, gegen Auflagen, bei nicht vollständiger Erfüllung der Lizenzauflagen, durch die Lizenzkommission, für die kommende Saison, erteilt werden.

III. AFVBy & AFSVBy Ausweis

Personen, die im Besitz eines offiziellen AFVBy- oder AFSVBy Ausweises sind, erhalten bei Vorlage des Ausweises, kostenlosen Zugang zu jeglichen Football Veranstaltungen innerhalb des Geltungsbereichs des AFVBy.

Präsidium des AFVBy
München, den 31.03.2025

Version 1.0. genehmigt am 30.06.2015
Version 1.1. genehmigt am 07.01.2017
Version 1.2. genehmigt am 28.02.2019
Version 1.3. genehmigt am 31.12.2023
Version 1.4. genehmigt am 31.03.2025

Haftungsausschluss:

Der AFVBy lehnt jegliche Haftung aus der Verwendung der Online-Version der Landesspielordnung ab. Der AFVBy ist insbesondere nicht dafür verantwortlich, auf seiner Homepage immer die aktuell gültige Fassung der Landesspielordnung zu veröffentlichen.